

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 299. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Ergänzung der Datenschnittstellen zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag gemäß §§ 63, 73b, 73c und 140a SGB V an die Kassenärztlichen Vereinigungen und an die Verbände der Krankenkassen auf Landesebene für das Jahr 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2013

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen beschlossen. Teil dieser Vorgaben sind auch die in der Anlage zu dem genannten Beschluss festgelegten Datenschnittstellen zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag gemäß §§ 63, 73b, 73c und 140a SGB V an die Kassenärztlichen Vereinigungen und an die Verbände der Krankenkassen auf Landesebene für das Jahr 2013.

2. Regelungsinhalte

Gemäß dem für das Jahr 2013 beschlossenen Bereinigungsverfahren ist eine Differenzbereinigung des Behandlungsbedarfs sowohl bei Änderungen der Teilnehmer an Selektivverträgen, als auch bei Änderungen der selektivvertraglichen Versorgungsaufträge vorzunehmen. In der Satzart L07 (Versichertenbezogene Bereinigungsdaten) sind die jeweiligen Differenzbereinigungsmengen in Punkten auf der Ebene einzelner Versicherter getrennt nach Neueinschreibern, Rückkehrern und Versorgungsumfangsänderungen zu melden. In der Satzart L06 (Vertragsbezogene Gesamtbereinigungsdaten) sind die Summen der versichertenbezogenen Angaben zu Neueinschreibern und Rückkehrern gemäß Satzart L07 zu melden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Satzart L06 ergänzt um den Ausweis der Summe der versichertenbezogenen Angaben zur Differenzbereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund einer Änderung der selektivvertraglichen Versorgungsauftragsliste L03 gemäß der Satzart L07, um die Transparenz der insgesamt angeforderten Differenzbereinigungsmengen zu erhöhen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.